

Produktinformationsblatt zur Bauleistungsversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Bauleistungsversicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Bauleistungsversicherung an. Grundlage hierfür sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011), sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern Ihr Bauvorhaben gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden). Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt „A“ § 2 ABN 2011 (Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden).

Hierbei gelten alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag genannte Bauvorhaben versichert. Nicht versichert sind jedoch Baugeräte, Kleingeräte, Handwerkzeuge, Akten, Zeichnungen, Pläne sowie Fahrzeuge aller Art. Bauvorhaben an Altbauten sind grundsätzlich nicht über die Bauleistungsversicherung gedeckt, es sei denn, dieses Risiko wurde explizit gegen einen entsprechenden Zuschlag eingeschlossen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „A“ § 1 ABN 2011 (Versicherte und nicht versicherte Sachen) sowie in Ihrem Angebot bzw. Antrag.

Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung gelten ebenfalls bedingungsgemäß zunächst nicht mitversichert, können jedoch gegen einen entsprechenden Zuschlag eingeschlossen werden. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Abschnitt „A“ § 2 ABN 2011 (Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden) sowie Ihrem Angebot bzw. Antrag.

Versichert sind – neben den Interessen des Bauherren – auch die Interessen aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich deren Subunternehmer. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „A“ § 3 ABN 2011 (Versicherte Interessen).

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes (Bausumme) vereinbart und nach Ende des Versicherungsschutzes aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten endgültig ermittelt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „A“ § 5 der zu Grunde liegenden ABN 2011 (Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung).

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Ziffer 4 dieses Produktinformationsblattes.

3. Wie hoch ist Ihre Prämie, wann müssen Sie diese bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Prämie inklusive Versicherungsteuer: 285,60 Euro

Prämienfälligkeit: Einmalig

zum Versicherungsbeginn am 24.09.2013

Vertragslaufzeit: 12 Monate

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Abschnitt „B“ § 2 bis § 6 der beigefügten ABN 2011 sowie allen weiteren im Antrag genannten Bedingungen und Vereinbarungen.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine unangemessen hohe Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere

- Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;
- Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (Abschnitt „A“ § 2 ABN 2011 – Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden). Darüber hinaus finden Sie eine Darstellung der nicht versicherten Sachen in Abschnitt „A“ § 1 ABN 2011 (Versicherte und nicht versicherte Sachen). Bitte beachten Sie zusätzlich unsere in Ihrem Angebot bzw. Antrag ggf. angegebenen Ergänzungen.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen bitte mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsprämie anpassen oder uns vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt „B“ § 1 ABN 2011 (Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss).

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn sich Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben verändern sollten, dann sollten Sie uns unbedingt ansprechen. Es kann nämlich sein, dass sich dann die Notwendigkeit ergibt, den Versicherungsvertrag anzupassen. Ein typischer Fall ist beispielsweise die nachträgliche Erweiterung Ihres Bauvorhabens.

Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Unterbrechung der Arbeiten am Bauvorhaben für eine längere Zeit vorliegt.

Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte Abschnitt „B“ § 8 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) und § 9 (Gefahrerhöhung) der ABN 2011.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt, da Ihre Nichtbeachtung schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben kann. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte ebenfalls Abschnitt „B“ § 8 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) und § 9 (Gefahrerhöhung) der ABN 2011.

7. Welche Pflichten haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sollten versuchen, den Schaden gering zu halten, ohne dabei Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns zudem die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 8 der ABN 2011 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte ebenfalls Abschnitt „B“ § 8 ABN 2011 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung der Prämie gemäß Ziffer 3 dieses Informationsblattes rechtzeitig erfolgt. Den Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf die Vertragslaufzeit und das Vertragsende.

Der Versicherungsschutz endet:

- mit der Bezugsfertigkeit Ihres Gebäudes oder
- nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
- mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt „B“ § 2 ABN 2011 (Beginn des Versicherungsschutzes; Ende des Versicherungsschutzes; Ende des Vertrages) entnehmen.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Informationsblattes beschriebenen Vertragsbeendigung haben Sie oder wir auch das Recht, den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles vorzeitig kündigen zu können. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Abschnitt „B“ § 14 ABN 2011 (Kündigung nach dem Versicherungsfall).